



Hausordnung

1. Leitung und Organisation der Schule

Die Berufsbildenden Schulen des Bördekreises bestehen aus:

1. dem Hauptgebäude mit Schulleitung und Sekretariat,
Burgbreite 2-3, 39387 Oschersleben, 03949 921670
2. dem Haus 2, 03949 921685

Der Sportunterricht wird in der Sporthalle „Am Bruch“, in der Jahnsporthalle, im Schwimmbad und in der Schwimmhalle erteilt.

Die Schule wird von folgenden Gremien geleitet:

1. der Schulkonferenz, als höchstes Leitungsorgan
(mit Vertretern der Lehrer, Auszubildenden, Schülern und Eltern)
2. der Schulleiterin, Frau G. Neumann
3. der stellvertretenden Schulleiterin, Frau R. Kaupke
4. den Koordinatoren, Frau F. Deicke und Herrn H. Berauer

Um an unserer Schule die gemeinsame Arbeit aller Lehrenden und Lernenden erfolgreich zu gestalten und um eine reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen, haben Vertreter der Lehrer, der Schüler, der Auszubildenden und Vertreter der Eltern diese Hausordnung aufgestellt.

Es ist eine Selbstverständlichkeit für jeden Auszubildenden und Schüler, sich innerhalb und außerhalb der Schule höflich und diszipliniert zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben, jegliches Inventar pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Alle Schüler und Auszubildenden haben über ihre jährlich zu wählenden Interessenvertreter und auch direkt das Recht, an der Weiterentwicklung dieser Hausordnung mitzuwirken.

Zur Einhaltung der Hausordnung sind alle hier Tätigen im eigenen und im Interesse aller verpflichtet.

2. Grundsätzliche Regelungen

- | | | |
|-------------------------|----------------|-------------------|
| 2.1. Unterrichtszeiten: | 1. + 2. Stunde | 8:00 – 9:30 Uhr |
| | 3. + 4. Stunde | 9:45 – 11:15 Uhr |
| | 5. + 6. Stunde | 11:30 – 13:00 Uhr |
| | 7. + 8. Stunde | 13:30 – 15:00 Uhr |

- 2.2. Bürozeiten
Das Schulbüro ist von 7:00 – 15:30 Uhr besetzt. Schüler und Auszubildende nutzen die Bürozeiten während der Pausen.

- 2.3. Jeder ist verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
Bei unpünktlichem Erscheinen wird das Versäumnis je begonnene Unterrichtsstunde auf eine Fehlstunde aufgerechnet.

- 2.4. Unterrichtsversäumnisse
Im Krankheitsfall muss der Klassenleiter innerhalb eines Tages eine telefonische Mitteilung erhalten. Eine ärztliche Bescheinigung, oder deren Kopie, ist in jedem Fall, jedoch bis spätestens 3 Tage nach Krankheitsbeginn vorzulegen.

Für dringende vorhersehbare Angelegenheiten können Schüler beurlaubt werden. Stundenweise Beurlaubung kann vom Klassenleiter erteilt werden. Urlaubsanträge über einen längeren Zeitraum (ab einem Tag) müssen schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge werden über den Klassenleiter von der Schulleitung bearbeitet. Grundsätzlich nehmen Schüler im Teilzeitbereich ihren Jahresurlaub in den Schulferien.

Das betriebliche Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen. Versäumnisse müssen während der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt werden.

- 2.5. Essen und Trinken ist während des Unterrichts grundsätzlich **nicht** erlaubt.
- 2.6. Während des Unterrichts ist der Betrieb von **Handys** untersagt.
- 2.7. Das Mitbringen und/oder das Handeln von/mit Drogen und Alkohol jeglicher Art ist strengstens verboten und wird sofort mit einer disziplinarischen Maßnahme und einer Anzeige geahndet. Wer unter dem Einfluss von Drogen und Alkohol steht wird vom Unterricht verwiesen und hat mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.
- 2.8. Das Mitbringen von Waffen (auch Messer mit feststehenden Klingen) und Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten.
- 2.9. Die Berufsschule ist eine staatliche Bildungseinrichtung. Jegliche Form politischer Selbstdarstellung von Gruppen, Sekten o.ä. Vereinigungen ist im Schulbereich untersagt. Das Tragen von Springerstiefeln und Textilien mit Aufdrucken oder Aufnähern, die verdeckt oder unverhohlen die Zugehörigkeit einer extremistischen Gruppierung demonstrieren, sind an unserer Schule nicht erwünscht. Jugendliche, die sich derart bekleiden werden nach Hause geschickt, um sich umzuziehen. Die Fehlzeit gilt als unentschuldig.
- 2.10. Unfälle, Diebstähle und Sachbeschädigungen sind sofort im Schulbüro zu melden. Für Geld und Sachwerte haftet die Schule nicht. Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.
- 2.11. Für jeden Schaden, den ein Schüler am Eigentum seiner Mitschüler, eines Lehrers oder der Schule verursacht, tritt der Schüler oder Erziehungsberechtigte ein.
- 2.12. Umgang mit Bild- und Tonmaterial
Jegliche Form von Bild- oder Tonaufnahmen innerhalb des Schulgeländes u. ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung. Insbesondere sind entsprechende Aufzeichnungen während des Unterrichts durch Schüler generell untersagt. Jede Erstellung von Bild- oder Tonmaterial welche die Privatsphäre Einzelner berühren sind nur nach Zustimmung der betreffenden Person gestattet. Dies gilt unter anderem auch für auf Exkursionen und Schulfahrten erstellte Aufnahmen. Die nicht genehmigte Veröffentlichung derart entstandenen Materials, z. B. im Internet, kann zu einer Schulstrafe sowie ggf. zu einer Anzeige führen. Die genannten Regelungen dienen insbesondere dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller in dieser Einrichtung tätigen Personen.
- 2.13. Mobbing
Jede Form von Mobbing gegen Schüler, Lehrkräfte, Verwaltung- oder technisches Personal wird in unserer Schule nicht geduldet und kann daher mit einer Schulstrafe belegt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob entsprechende Beleidigungen innerhalb der Schule oder außerhalb, etwa in den sozialen Netzwerken des Internets, stattfinden.
- 2.14. Für Erste-Hilfe-Maßnahmen steht Verbandsmaterial im Schulbüro, im 1.-Hilfe-Raum und in den Werkstätten zur Verfügung.
- 2.15. Schüler und Auszubildende parken ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Schulgeländes
- 2.16. Am Ende eines jeden Unterrichtsblockes verlassen alle Schüler ihren aufgeräumten Klassenraum. Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und schließt ab.
- 2.17. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle in die dafür vorgesehenen Stuhlaufhängung an den Tischen zu schieben und die Fenster zu schließen. Im Werkstattbereich sind der Arbeitsplatz und die Umkleidekabinen sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- 2.18. Die Notausgänge sind nur im Notfall (Alarm!) zu benutzen. Zuwiderhandlungen werden mit mindestens 26 € geahndet.

- 2.19. Die Informationspflicht der Schule an die Eltern/Erziehungsberechtigten/Ansprechpartner besteht bis zum 21. Lebensjahr.
Erreicht ein Schüler/-in, Auszubildender/-de das 18. Lebensjahr ist beim Klassenleiter/-in schriftlich einzureichen, dass jegliche Informationen an Eltern/Erziehungsberechtigten/Ansprechpartner durch die Schule nicht mehr erwünscht sind.

3. Pausen

- 3.1. In den Pausen wird der Unterrichtsraum verlassen und der Pausenbereich auf dem Schulhof bzw. dem Foyer, der Cafeteria oder dem Schulpark aufgesucht.
Der Aufenthalt auf dem Lieferhof und dem Schul- und Lehrgarten ist während der Pausen nicht gestattet.
Der Lehrerparkplatz und der Fahrradstand sind keine Pausenbereiche.
Der Aufenthalt ist auch dort untersagt.
- Im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ist den Anweisungen der Lehrer sowie dem Hausmeister Folge zu leisten.
Das Verlassen des Schulgrundstücks während einer Freistunde oder der Mittagspause führt nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes, wenn es der Versorgung mit „schulbezogener Ware“ dient.
Ausgenommen ist der Kauf von Alkohol und Zigaretten.
Grundsätzlich gilt, dass die nächstgelegene Verkaufseinrichtung aufgesucht werden muss.
- 3.2. Die aufsichtshabenden Lehrer können durch Auszubildende bzw. Schüler in der Aufsicht unterstützt werden.
- 3.3. Die Schule ist eine öffentliche Einrichtung. Es gilt das Jugendschutzgesetz, §10.
Das Rauchen auf dem Schulhof ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- 3.4. Der Weg zum Sportunterricht wird aus versicherungstechnischen Gründen durch den jeweiligen Sportlehrer vorgeschrieben.

4. Hinweise

Bei Verstößen gegen die Hausordnung gelten die folgenden Ordnungsmaßnahmen:
(lt. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2000, vom 11/2000, § 44)

1. schriftlicher Verweis
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
5. Verweisung von allen Schulen, wenn Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt worden ist.

Oschersleben, 07.11.2011

.....
G. Neumann
Schulleiterin

.....
S. Boll
Vorsitzender des Schülerrates

Vorläufige Ergänzung zur Hausordnung für Haus II

1. Es gelten alle Festlegungen der Hausordnung der BbS des Bördekreises auch für Haus II.

2. Aus besonderen Gründen (häusliche Besonderheiten und Baumaßnahmen) werden folgende Ergänzungen notwendig:
 - 2.1. Die Toiletten und die Waschbecken des Hauses II sind bis auf Widerruf nicht zu benutzen. Alle Schüler und Auszubildende nutzen die Toiletten im Hauptgebäude.
 - 2.2. Aus bautechnischen- und Sicherheitsgründen benutzen alle Schüler und Auszubildenden zum Betreten und Verlassen des Gebäudes den Haupteingang.
 - 2.3. Während der Pausen, vor und nach dem Unterricht halten sich alle Schüler und Auszubildenden außerhalb des Gebäudes auf. (Hofraum, Foyer, Cafeteria)
 - 2.4. Die Benutzung der Küchen im Erdgeschoß ist bis auf Widerruf nicht möglich.
 - 2.5. Wenn im Praxisunterricht der Unterricht in den Pausen nicht unterbrochen werden kann, ist der unterrichtende Lehrer für alle Schüler seiner Klasse aufsichtspflichtig.

S. Kutsche
Hausverantwortliche